



Inhalt	Seite
<i>Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt München über das gesonderte Auswahlverfahren nach Art. 22 Abs. 8 Leistungslaufbahngesetz vom 05.08.2010 (GVBl. S. 410) für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst für die zweite und dritte Qualifikationsebene (Auswahlverfahrenssatzung) vom 22. Dezember 2014</i>	1
<i>Bekanntmachung über den Abschluss des Wirtschaftsjahres 2013 der Stadtgüter München</i>	2
<i>Birketweg (Gemarkung: Nymphenburg Fl.Nr.: 207/5) Neubau eines Hotelgebäudes mit anteiliger Tiefgarage („Baufeld MK4 am Hirschgarten“ – Birketweg/Wilhelm-Hale-Str.) Aktenzeichen: 602-1.1-2014-4845-22 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	2
<i>Nymphenburger Str. 173 (Gemarkung: Neuhausen Fl.Nr.: 559/57) „Neuhauser Trafo“ 2. BA: Neubau einer Wohnanlage (15 geförderte WE) mit Kinderkrippe, kult. Bürgerhaus und Tiefgarage – TEKTUR zu 1.1-2012-18285-22 Hier: Absenkung des 5.Staffelgeschosses im Bauteil 1 (Wohnen/Kinderkrippe an der Aldringenstr.) um 20 cm Aktenzeichen: 602-1.112-2014-25563-22 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	3
<i>Nichtamtlicher Teil</i>	
<i>Buchbesprechungen</i>	4

## Amtlicher Hinweis:

Die vom Stadtrat am 20.11.2014 beschlossene Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt München über das gesonderte Auswahlverfahren nach Art. 22 Abs. 8 Leistungslaufbahngesetz vom 05.08.2010 (GVBl. S. 410) für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst für die zweite und dritte Qualifikationsebene (Auswahlverfahrenssatzung) wurde aufgrund eines formellen Fehlers erneut ausgefertigt und wird hiermit erneut bekannt gemacht.

Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt München über das gesonderte Auswahlverfahren nach Art. 22 Abs. 8 Leistungslaufbahngesetz vom 05.08.2010 (GVBl. S. 410) für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst für die zweite und dritte Qualifikationsebene (Auswahlverfahrenssatzung)

vom 22. Dezember 2014

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. 08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286), und Art. 22 Abs. 8 Satz 8 des Gesetzes über die Leistungslaufbahn und Fachlaufbahnen der bayerischen Beamtinnen und Beamten (LlBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.08.2010 (GVBl. S. 410, BayRS 2030-1-4-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286), folgende Änderungssatzung:

### § 1

Die Satzung der Landeshauptstadt München über das gesonderte Auswahlverfahren nach Art. 22 Abs. 8 Leistungslaufbahngesetz vom 05.08.2010 (GVBl. S. 410) für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst für die zweite und dritte Qualifikationsebene (Auswahlverfahrenssatzung) vom 12.01.2011 (MüABl. S. 37) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird gestrichen.

2. Der bisherige § 5 wird zu § 4.

### § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 20.11.2014 beschlossen.

Der Landespersonalausschuss hat der Satzung mit Beschluss vom 11.12.2014 (Az.: L3-1110-II/a-60) gemäß Art. 22 Abs. 8 Leistungslaufbahngesetz zugestimmt.

München, 22. Dezember 2014

Dieter Reiter  
Oberbürgermeister

**Bekanntmachung  
über den Abschluss des Wirtschaftsjahres 2013 der Stadtgüter München**

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat am 17. Dezember 2014 den Jahresabschluss und den Lagebericht der Stadtgüter München für das Wirtschaftsjahr 2013 (01. Januar 2013 – 31. Dezember 2013) festgestellt und über die Behandlung des Jahresergebnisses beschlossen.

München, 18. Dezember 2014

Kommunalreferat  
Stadtgüter München

**Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers**

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebes Stadtgüter München für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2013 geprüft. Durch Art. 107 Abs. 3 S. 2 GO wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes i.S. von § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Betriebssatzung und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes liegen in der Verantwortung der Werkleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung entsprechend § 317 HGB und Art. 107 Abs.3 S. 2 GO unter Beachtung der KommPrV und der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Vor dem Hintergrund der auf dieser Grundlage gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 und 3 KommPrV:

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Betriebssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.

München, 08.07.2014

Bayerischer Kommunal-  
Prüfungsverband

Wiedemann  
Wirtschaftsprüfer

Jahresabschluss und Lagebericht der Stadtgüter München werden hiermit festgestellt.

Der Jahresgewinn in Höhe von 22.933,53 € wird in die Bilanz 2014 vorgetragen. Für das Wirtschaftsjahr 2013 wird gemäß Art. 102 Abs. 3 GO die Entlastung erteilt.

München, 17. Dezember 2014

gez. Dieter Reiter  
Oberbürgermeister

gez. Axel Markwardt  
Berufsmäßiger Stadtrat

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Stadtgüter München liegen in der Zeit vom 12. Januar 2015 bis 22. Januar 2015 jeweils von 9.00 – 15.00 Uhr, am Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr, im Verwaltungsgebäude der Stadtgüter München, Freisinger Landstraße 153, 80939 München, zur Einsicht auf.

**Baugenehmigungsverfahren  
Zustellung der Baugenehmigung**

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)  
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Der Firma IHG Development GmbH wurde mit Bescheid vom 02.12.2014 gemäß Art. 60 und 68 BayBO folgende Baugenehmigung für  
Neubau eines Hotelgebäudes mit anteiliger Tiefgarage („Baufeld MK4 am Hirschgarten“ – Birketweg / Wilhelm-Hale-Str.) auf dem Grundstück Birketweg, Fl.Nr. 207/5, Gemarkung Nymphenburg unter aufschiebender Bedingung sowie Auflagen, Befreiungen und Abweichungen erteilt:

Der Bauantrag vom 25.02.2014 nach Plan Nr. 2014 – 04845 mit Handeintragungen vom 27.05.2014 sowie Freiflächengestaltungsplan nach Plan Nr. 2014 – 04845 mit Handeintragungen vom 27.05.2014 wird hiermit i. V. m. der Genehmigung vom 19.08.2014 der TG, AZ 1.1-2013-30191-22 unter aufschiebenden Bedingung als Sonderbau genehmigt.

Nachbarwürdigung:  
Die Nachbarn Fl. Nrn. 229/70, 207/8, 229/139 u. 229/140 haben den Baueingabeplan nicht unterschrieben. Das Bauvor-

haben entspricht den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen sind.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung hat nach § 212 a Baugesetzbuch (BauGB) keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung) kann beim vorgenannten Bayerischen Verwaltungsgericht München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts gestellt werden.

**Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.“

**Hinweise:**

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 209, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der Telefonnummer (0 89) 2 33-2 75 56.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 18. Dezember 2014      Landeshauptstadt München  
 Referat für Stadtplanung und  
 Bauordnung – HA IV  
 Lokalbaukommission

**Baugenehmigungsverfahren**

**Zustellung der Baugenehmigung**

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO) gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Der LHST München, Sozialreferat / Amt für Wohnen und Migration S-III-SW1 wurde mit Bescheid vom 16.12.2014 gemäß Art. 60 und 68 BayBO folgende Baugenehmigung für

**„Neuhauser Trafo“ 2. BA: Neubau einer Wohnanlage (15 geförderte WE) mit Kinderkrippe, kult. Bürgerhaus und Tiefgarage – TEKUR zu 1.1-2012-18285-22**

auf dem Grundstück Nymphenburger Str. 173, Fl.Nr. 559/57, Gemarkung Neuhausen unter Auflagen erteilt:

Der Änderungsantrag vom 10.11.2014 nach Pl.Nr. 2014-25563 sowie Freiflächengestaltungsplan nach Plan Nr. 2014-25563 wird hiermit in Abänderung der Baugenehmigung vom 15.04.2013 als Sonderbau **genehmigt**.

**Nachbarwürdigung:**

Die Nachbarn des o.g. Bauvorhabens haben den Baueingabepan nicht unterschrieben. Das Bauvorhaben entspricht den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen sind. keine Befreiungen oder Abweichungen erteilt, die nachbarrechtlich von Bedeutung sind.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung hat nach § 212 a Baugesetzbuch (BauGB) keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung) kann beim vorgenannten Bayerischen Verwaltungsgericht München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts gestellt werden.

**Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.“

**Hinweise:**

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 209, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der Telefonnummer (0 89) 2 33-2 50 11.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 16. Dezember 2014      Landeshauptstadt München  
 Referat für Stadtplanung und  
 Bauordnung – HA IV  
 Lokalbaukommission

## Nichtamtlicher Teil

### Buchbesprechung

**Heimrecht. Kommentar. Hrsg. von Franz Dickmann ... – 11., völlig neu bearb. Aufl. – München: Beck, 2014. XVII, 532 S. ISBN 978-3-406-65369-8; € 89.–**

Im Rahmen der Föderalismusreform 2006 wurde die Gesetzgebungskompetenz für das öffentliche Heimrecht den Bundesländern übertragen. Die meisten Bundesländer haben zwischenzeitlich Landesgesetze erlassen.

Ein Restbereich ist in der Kompetenz des Bundes verblieben und in dem „Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz – WBVG“ geregelt.

Der Kommentar aus der gelben Reihe des Beck-Verlages steht in der Kontinuität der bisherigen heimrechtlichen Kommentierungen durch Kunz/Butz/Wiedemann. Die Neuauflage enthält insbesondere Erläuterungen der Vorschriften des WBVG. In systematischen Teilen wird das Aufsichtsrecht in Einrichtungen, das Verbraucherrecht, Mitwirkungsrechte der Bewohner in Einrichtungen, das Baurecht in Einrichtungen und personelle Mindestanforderungen behandelt. Zusätzlich werden die einschlägigen Bestimmungen zum Leistungsrecht in Einrichtungen der Seniorenhilfe nach dem SGB XI sowie zum Leistungsrecht in Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII kommentiert.

**Bialon, Jörg und Uwe Springer: Eingriffsrecht. Eine praxisorientierte Darstellung. – 2. Aufl. – München: Beck, 2014. XXIII, 342 S. (Verwaltung und Recht) ISBN 978-3-406-65873-0; € 24,90.**

Die Reihe „Verwaltung und Recht“ ist ausgerichtet an den Bedürfnissen der Studierenden des Bachelor-Studiengangs für den Polizeivollzugsdienst an Verwaltungshochschulen. Das Werk entstand in Zusammenarbeit mit dem Fachbereich Polizei der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung NRW. Zunächst werden die Grundlagen der polizeilichen Aufgabewahrnehmung und ausgewählte Befugnisse des Eingriffsrechts dargestellt. Anschließend werden weitere Befugnisse des Eingriffsrechts vermittelt. Zahlreiche Beispiele tragen zum Verständnis der theoretischen Ausführungen bei.

**Termin- und Kostensicherheit im Bauverlauf. Aktuelle Rechtsentwicklung zum öffentlichen und privaten Bau-, Baurägerrecht sowie Architekten- und Ingenieurrecht. 13. Weimarer Baurechtstage. Hrsg. vom Evangelischen Bundesverband für Immobilienwesen in Wissenschaft und Praxis. – München: Beck, 2014. VIII, 173 S. (Partner im Gespräch; 96) ISBN 978-3-406-66428-1; € 89.–**

Der Tagungsband dokumentiert die Vorträge der 13. Weimarer Baurechtstage. Die Referate behandeln die Vertragsgestaltung des Bau-, des Baurägervertrags und der Architekten- und Ingenieurverträge, die Projektsteuerung und das Controlling sowie das Krisenmanagement bei Termin- und Kostenabweichungen.

Die Themen werden aus unterschiedlicher Perspektive – Bauherren, Planer, Baufirma – betrachtet, sodass die Konfliktpunkte und die Abstimmungsnotwendigkeiten der Verträge deutlich werden. Es werden Wege aufgezeigt, wie im Krisenfall auf den verschiedenen Vertragsebenen gehandelt werden kann.

Amtsblatt der Landeshauptstadt München

Herausgegeben vom Direktorium – Presse- und Informationsamt der Landeshauptstadt München, Rathaus.

Druck und Vertrieb: SAS Druck, Grubmühlerfeldstraße 54 RGB, 82131 Gauting, Telefon (0 89) 87 18 15 84, Telefax (0 89) 87 18 15 85.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Druckereiabonnemnt. Abbestellungen müssen bis spätestens 31.10. jeden Jahres bei der Druckerei vorliegen. Bezugspreis: € 59,40 jährlich einschließlich Porto, Verpackung und zzgl. Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer € 1,65 zzgl. Mehrwertsteuer und zuzüglich Versandgebühren. Erscheinungsweise: dreimal monatlich.

Gedruckt auf 100 % Altpapier.